

An die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz des Landtages Brandenburg  
Alter Markt 1

14467 Potsdam

FREIE BAUERN Deutschland

Lennewitzer Dorfstraße 20  
19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz

Telefon: 038791-80200

Telefax: 038791-80201

[kontakt@freiebauern.de](mailto:kontakt@freiebauern.de)

[www.freiebauern.de](http://www.freiebauern.de)

29. Mai 2023

**Bauernbund Brandenburg e. V. (Landesgruppe der FREIEN BAUERN):  
Stellungnahme zum Entwurf des Brandenburgischen Agrarstrukturgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf wird den agrarstrukturellen Herausforderungen Brandenburgs in keiner Weise gerecht. Er ist vor allem deshalb ungeeignet, weil die Landesregierung kein politisch zielführendes und rechtssicher anwendbares agrarstrukturelles Leitbild formuliert und beschlossen hat. Unser Vorschlag vom 4. Dezember 2020 hätte dieses Problem gelöst, deshalb stelle ich ihn meinen Ausführungen voran:

Das einzige sinnvolle agrarstrukturelle Leitbild sind viele selbständige ortsansässige Landwirte. Aus der Selbständigkeit folgen hohe Leistungsbereitschaft und verantwortliches Handeln mit Blick auf die nächste Generation. Aus der Ortsansässigkeit folgen persönliche Verankerung und gesellschaftliches Engagement in der Region. Unter Landwirten verstehen wir in diesem Fall natürliche Personen, unabhängig von der Rechtsform, in der diese ihre Betriebe organisieren, das heißt sowohl Inhaber von Einzelunternehmen als auch Gesellschafter von Personengesellschaften als auch in verantwortlicher Position tätige Teilhaber von juristischen Personen. Nur eine solche eindeutig agrarstrukturelle Definition des Leitbildes sorgt für die erforderliche Rechtssicherheit, indem tagespolitische Motive herausgehalten werden. Sie ist darüber hinaus geeignet, eine faire Behandlung der sehr unterschiedlichen Betriebsgrößen in Brandenburg herzustellen, indem sie die als Landwirte agierenden Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Dass sich die Landesregierung zu keinem Zeitpunkt mit unserem Vorschlag auseinandergesetzt hat, ist in hohem Maße frustrierend. Dabei haben wir als einzige Berufsorganisation die agrarstrukturellen Missstände benannt, nämlich den Ausverkauf der brandenburgischen Landwirtschaft an überregionale Investoren und ihre Holdings. § 16 des nach wie vor gültigen Reichssiedlungsgesetzes definiert als ungesunde Agrarstruktur u. a. „Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften (...) Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören.“ Die junge Weimarer Republik war vor hundert Jahren in ihrer agrarstrukturellen

Ausrichtung auf viele selbstständige ortsansässige Landwirte weiter, konkreter und fortschrittlicher als das Land Brandenburg mit diesem Gesetzentwurf, der ein Sammelsurium schädlicher, wirkungsloser und überflüssiger Regelungen enthält, wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30. Januar 2023 zum Eckpunktepapier ausgeführt haben.

- 1.) Die Gleichstellung gemeinwohlorientierter Organisationen mit Landwirten ist schädlich. Wenn Personen mit gemeinnützigen Vorstellungen Flächen erwerben möchten, dann sollen sie entweder selber Landwirt werden oder einen Landwirt beim Erwerb unterstützen. Jede andere Form der Einflussnahme hat den Nebeneffekt, dass Geld in einen Flächenerwerb investiert wird und mit Wertsteigerung wieder herausgenommen werden kann. In solche Geschäftsmodelle sollte der Staat nicht involviert sein.
- 2.) Der staatliche Zugriff auf Flächen ohne nacherwerbenden Landwirt ist schädlich, denn er würde zu einer Bodenbevorratung führen, durch die der Staat über seine Lenkungsfunktion hinaus selber als Investor auftritt. Das historisch bedingte Vorhandensein einer solchen Struktur in Form der BVVG hat bisher überwiegend negative Auswirkungen auf die ländlichen Räume Ostdeutschlands gehabt. Für uns ist nicht erkennbar, welche positive Wirkung von der Neuauflage auf Landesebene ausgehen soll.
- 3.) Der staatliche Zugriff auf Flächen ab einer Betriebsgröße von 2.600 Hektar ist wirkungslos. Die Möglichkeiten, ein den Erwerb rechtfertigendes gesteigertes Interesse zu begründen, sind so umfangreich, dass sie für nahezu jedes Rechtsgeschäft zutreffen. Die Zahl ist darüber hinaus willkürlich, da eine Konzentration von Eigentum, aus der eine ungesunde Bodenverteilung resultiert, sich nicht logisch und damit rechtssicher aus den Durchschnittswerten verschiedener Bundesländer herleiten lässt.
- 4.) Die Beanstandungsmöglichkeit bei Anteilserwerben an Betrieben größer 50 Prozent ist wirkungslos. Das Problem der Anteilserwerbe ist ja nicht, dass die Flächen danach nicht mehr landwirtschaftlich genutzt würden, sondern genau umgekehrt, dass sie weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden – allerdings nicht mehr von ortsansässigen Landwirten, sondern von überregionalen Investoren, für die die landwirtschaftlichen Betriebe lediglich Teil einer größeren Vermögensanlagestrategie sind.
- 5.) Die Gründung einer Siedlungsgesellschaft ist überflüssig. Die derzeit praktizierte Geschäftsbesorgung durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt hat unseres Wissens keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur – durch die Neugründung würden lediglich neue Planstellen geschaffen und besetzt.
- 6.) Die Regelungen zur Anzeige, Prüfung und Sanktionierung von Pachtverträgen sind überflüssig. Aus Sicht des Berufsstandes handelt es sich bei dem Pachtmarkt um einen funktionierenden Markt, der weniger spekulativen Gesichtspunkten unterliegt. Auch dadurch würden nur neue Planstellen geschaffen und besetzt.

Der Entwurf ist deswegen in Gänze abzulehnen. Der von allen Parteien getragene politische Wille, ortsansässige Landwirte gegen überregionale Investoren zu stärken, ist administrativ nicht umgesetzt worden. Dies ist nur bedingt dem Minister anzulasten. Wir befinden uns in einer ähnlichen Situation wie bei der Höfeordnung vor vier Jahren, als der eindeutige politische Wille durch Teile der Ministerialbürokratie blockiert wurde und der Landtag das Gesetzgebungsverfahren an sich zog. Aus unserer Sicht ist dies auch heute wieder der einzige Weg, das Vorhaben Agrarstrukturgesetz noch zu einem Erfolg zu führen.

Was ist in der bis zur Landtagswahl verbleibenden Zeit zu tun? Um ein Ergebnis zu produzieren, müsste zunächst scharf umrissen werden, was ein Landesgesetz in diesem Zusammenhang leisten kann und was auf Bundesebene zu regeln ist (auch dazu könnte das Land aktiv werden, aber das würde hier den Rahmen sprengen). Dann müsste der Landtag formulieren, was für eine Agrarstruktur er befürwortet, also ein politisch zielführendes und rechtssicher anwendbares agrarstrukturelles Leitbild. Dann schließlich könnte ein Agrarstrukturgesetz in enger Anlehnung an das Grundstücksverkehrsgesetz beschlossen werden.

Viele selbständige ortsansässige Landwirte in Brandenburg – unser Vorschlag müsste natürlich noch im Detail ausformuliert werden. Auf natürliche Personen zugeschnitten ist sowohl auf Landesebene als auch in der GAP bereits heute die Junglandwirteförderung. Hier müsste lediglich das Lebensalter als Kriterium durch einen sinnvollen räumlichen Bezug von Hauptwohnsitz zu Betriebssitz als Kriterium ersetzt werden. Außerdem müsste hinsichtlich der Selbständigkeit der in Frage kommende Personenkreis bei Agrargesellschaften sinnvoll erweitert werden.

Die verfassungs- und europarechtlichen Bedenken, die von Teilen der Ministerialbürokratie gegen unseren Vorschlag vorgebracht wurden, sind gegenstandslos. Bereits die bis 1990 aufgrund des damaligen agrarstrukturellen Leitbilds auf Bundesebene praktizierte Privilegierung der Haupterwerbsbetriebe gegenüber den Nebenerwerbsbetrieben stellte eine verfassungskonforme Bevorzugung innerhalb der Landwirtschaft dar. Eine Bevorzugung natürlicher Personen gegenüber juristischen Personen ist damit verglichen viel weniger diskriminierend, weil die privilegierten natürlichen Personen, soweit sie sich in juristischen Personen organisiert haben, die erworbenen Flächen ja in diese einbringen können. Auch stellt die Ortsansässigkeit mitnichten eine Diskriminierung von EU-Ausländern dar, wie immer wieder behauptet. Der räumliche Bezug von Hauptwohnsitz zu Betriebssitz würde – je nach definiertem Radius – beispielsweise dazu führen, dass ein polnischer Landwirt im Oderbruch privilegiert Flächen kaufen könnte, ein Landwirt aus der Prignitz hingegen nicht. Eine entsprechende Untersuchung der Verkaufsfälle aus den letzten Jahren könnte einfach belegen, dass von dem Kriterium Ortsansässigkeit in der Praxis hauptsächlich Inländer betroffen wären, jedenfalls fast überhaupt keine EU-Ausländer. Die einzige Personengruppe, die durch unseren Vorschlag deutlich benachteiligt würde, wären überregionale Investoren, die ganz überwiegend aus den westlichen Bundesländern stammen, selten aus Holland (die meisten Holländer, die investieren, werden ortsansässig). Wie man es auch dreht, es gibt keine rechtlichen Gründe gegen die Ortsansässigkeit.

Noch ist es nicht zu spät für eine Kurskorrektur. Wenn die Erkenntnis, dass der vorliegende Entwurf ungeeignet ist, dazu führt, dass Sie als Landtagsabgeordnete beim Thema Agrarstrukturgesetz das Heft des Handelns in die Hand nehmen, kann dieser wichtige Punkt des Koalitionsvertrages noch zum Wohle der brandenburgischen Landwirtschaft umgesetzt werden. Wir bieten Ihnen dafür unsere Mitarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Jung  
Geschäftsführer des Bauernbundes Brandenburg  
(Landesgruppe der FREIEN BAUERN)